

## **Besondere Prüfungsbestimmungen**

### **Berufsbegleitendes Studium -Intensivweiterbildung Sorbisch/Wendisch (ISW)- für den Erwerb der Zusatzqualifikation „Bilinguales Lehren und Lernen“ 1:**

#### **Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache im Unterricht der Primarstufe bzw.**

#### **Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufen I und II**

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Prüfungsleistungen
- § 4 Qualitative Prüfungsanforderungen
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 6 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit**

(1) Das berufsbegleitende Studium „Bilinguales Lehren und Lernen“-Intensivweiterbildung Sorbisch/Wendisch (ISW)- wird durch den Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich (WiB e.V.) in Zusammenarbeit mit der Arbeitsstelle für sorbische (wendische) Bildungsentwicklung Cottbus (ABC) und dem Institut für Slavistik der Universität Potsdam durchgeführt.

(2) Die Besonderen Prüfungsbestimmungen regeln auf der Grundlage von § 17 Brandenburgisches Lehrerbildungsgesetzes vom 25.07.1999 (BbgLeBiG) die Zulassungsvoraussetzungen sowie die fachspezifischen Anforderungen für die Abschlussprüfung des berufsbegleitenden Studiums zum Erwerb der Zusatzqualifikation: „Bilinguales Lehren und Lernen“ Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache im Unterricht der Primarstufe bzw. „Bilinguales Lehren und Lernen“ Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufen I und II.

(3) Die ISW schließt mit einer Abschlussprüfung ab. Die Abschlussprüfung wird an der Universität Potsdam am Institut für Slavistik, Professur für Westslavische Sprachwissenschaft, in Zusammenarbeit mit dem ABC und dem Verein Weiterqualifizierung im Bildungsbereich (WiB e.V.) abgelegt. Prüfungsberechtigt sind ausgewiesene Slavisten der Universität Potsdam, Institut für Slavistik, mit einem Schwerpunkt in der Sorabistik, des Instituts für Sorabistik der Universität Leipzig und des ABC.

#### **§ 2 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an die Universität Potsdam, Institut für Slavistik, zu richten.

(2) Für die Zulassung zur Abschlussprüfung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Teilnahme an der Fortbildung im Umfang von 32 SWS, mindestens aber 20 SWS (+12 SWS) gemäß der Studienordnung dieser Zusatzqualifikation vorzulegen.

### **§ 3 Prüfungsleistungen**

(1) Die Abschlussprüfung ist in drei Teile gegliedert:

1. Sprachkommunikativer Teil
2. Schriftlicher Teil
3. Praktischer Teil

Der 1. und 2. Teil bilden die Grundlage für den sprachpraktischen Bestandteil der Abschlussprüfung. Werden beide Teile der Leistungsüberprüfung nicht bestanden, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden. Der 3. Teil bildet die Grundlage für den Nachweis von Kenntnissen im bilingualen Fachunterricht. Wird dieser Teil nicht bestanden, gilt die Prüfung ebenfalls als nicht bestanden. Die Prüfung findet in der Regel in sorbischer/wendischer Sprache statt.

(2) Die Prüfungsleistung des 1. Teils - sprachkommunikativer Teil - besteht aus einer frei erbrachten kommunikativen Einheit in sorbischer/wendischer Sprache von ca. 30 Minuten, die im Rahmen einer Präsentation zu einem freien bzw. schulfachrelevanten Thema erbracht wird. Dabei dürfen eigens für die Präsentation gefertigte audiovisuelle Mittel verwendet werden. Die Präsentation kann auch als Gruppenleistung erbracht werden, wobei die jeweilige Einzelleistung erkennbar sein muss. Die Präsentation wird anschließend gegebenenfalls durch ein Prüfungsgespräch ergänzt.

Die Prüfungsleistung des 2. Teils - schriftlicher Teil - besteht aus einem eigenständig verfassten Praktikumsbericht in sorbischer/wendischer Sprache von etwa 10 Seiten.

Die Prüfungsleistung des 3. Teils - praktischer Teil - besteht aus einer bilingualen Unterrichtseinheit (45 Minuten) in einem Fach der Primarstufe bzw. in einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I/II. Daran schließt sich ein Gespräch zur Unterrichtseinheit an. Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt ca. 20 Minuten.

### **§ 4 Qualitative Prüfungsanforderungen**

Die Bewertung der einzelnen Teile der Abschlussprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Teil - sprachkommunikativer Teil

Sprachliche Ausführung: Aussprache, Intonation, Morphologie, Syntax  
Allgemeiner Eindruck: Inhalt, freies Sprechen, schulfachbezogenes Sprach-handeln

2. Teil - schriftlicher Teil

Sprachliche Ausführung: Orthographie, grammatikalische Richtigkeit, Wortschatz Einsatz  
fachrelevanter sprachlicher Mittel  
Gestaltung: Konzeption und Inhalt des Praktikumsberichts

3. Teil - praktischer Teil

Praktische Ausführung: Aktive Nutzung von Sorbisch/Wendisch als Arbeitssprache,  
bilinguale Unterrichtsführung  
Konzeption: sorbisch/wendischsprachige Aufbereitung des Unterrichts-gegenstands

## **§ 5 Bewertung der Prüfungsleistung**

(1) Jeder Teil der Abschlussprüfung wird einzeln bewertet. Die Wertung ist wie folgt:

1 = sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
2 = gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im allgemeinen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
5 = mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
6 = ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können

Zur Differenzierung können im Bereich der Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Note um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Gesamtnote der Prüfungsleistung setzt sich anteilig aus den Noten der drei Teilbereiche der Prüfungsleistungen zusammen:

1. Sprachkommunikativer Teil: 30 %
2. Schriftlicher Teil: 30 %
3. Praktischer Teil: 40 %

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt für Lehrkräfte gemäß § 10 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes (BbgLeBiG) vom 25.06.1999 (GVBl. I S. 242), geändert durch Gesetz vom 13.02.2004 (GVBl. I S. 7), in Kraft.